

**Verordnung
über öffentliche Anschläge
in der Gemeinde Kümmersbruck
(Plakatierungsverordnung)**

Die Gemeinde Kümmersbruck erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und
Verordnungsgesetzes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(Landesstraf- und Verordnungsgesetz- LStVG) (BayRS 2011-2-1) folgende

1. Änderungsverordnung zur Plakatierungsverordnung

Die Verordnung vom 07.02.2018 wird hiermit wie folgt geändert.

Zu § 3 Ausnahmen

§ 3 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Bei **Wahlen und Abstimmungen bzw. zur Wahlwerbung** dürfen nur die von der **Gemeinde bereitgestellten Plakatanschlagtafeln** verwendet werden; auf den jeweiligen Anschlagtafeln darf pro Partei bzw. Wählergruppe **nur ein Plakat (maximale Größe DIN A1)** angebracht werden.

Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.

Zu § 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„entgegen den Bestimmungen in § 3 Abs. 2 Satz 1 und/oder Satz 2 verstößt, ferner gegen die Bestimmungen in § 3 Abs. 3 verstößt;“

Zu § 7 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft.



Roland Strehl
Erster Bürgermeister



Kümmersbruck, 11.09.2019

-beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2019-